

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	1710 -GE / 19 98
Datum:	- 4. Dez. 1998
Verteilt	4.12.98

H. H. H. H.

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	3104	Datum
-	BP/Kre/Ni	Kurt Kremzar	FAX	3700	27.11.98

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Herbert Tumpel

Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iA

Inge Kaizar

Mag Inge Kaizar

Beilagen

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für
Unterricht und
kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	<i>3104</i>	<i>Datum</i>
ZI.12.691/3-III/A/2/98	BP/Kre/Ni	Kurt Kremzar	FAX	3700	25.11.1998

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt die deutlichen Erhöhungen der Grund-, Frei- und Absetzbeträge sowie eine bessere Staffel zur Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung. Somit kann zum ersten Mal seit Jahren eine Ausschöpfung, der im Budget vorgesehenen Mittel von 560 Mill., erfolgen. Dies bedeutet sicherlich eine Verbesserung für einkommensschwächere Familien. Ausdrücklich zu begrüßen ist weiters der Vorschlag, die Beihilfen künftig bereits ab einer Höhe von 500,- ATS auszubezahlen.

Neben all diesen positiven Verbesserungen erwartet sich die BAK von einer Reform auch eine merkliche Besserstellung für (vormals) berufstätige SchülerInnen durch eine überdurchschnittliche Erhöhung der Selbsterhalterbeihilfe (im Rahmen des Zweiten Bildungsweges) bei gleichzeitiger Berücksichtigung von einem Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze. Diese Anpassung erscheint auch im Hinblick auf das Studienförderungsgesetz zweckmäßig.

Eine zentrale Forderung der BAK ist die Erreichung von mehr Verteilungsgerechtigkeit zu Gunsten von Arbeitnehmerfamilien. Dies betrifft eine deutliche Anhebung der Freibeträge für ausschließlich unselbständige Erwerbstätige. Die vorgesehene Anhebung stellt lediglich eine Fixierung des status quo dar.

Darüber hinaus werden andere Regelungen, die zu sozialen Härten führen, unverändert beibehalten.

So ist etwa der Bezug einer Schulbeihilfe erst ab der 10. Schulstufe gesetzlich möglich. Die Entscheidung der Eltern und der Schüler über die weitere Schul- bzw. Berufslaufbahn erfolgt am Ende der 8. Schulstufe. So ist der Besuch einer berufsbildenden höheren Schule von Kindern aus einkommensschwachen Familien auch eine finanzielle Frage. Gerade die Kosten für Anschaffungen in der ersten Klasse einer berufsbildenden Schule sind beträchtlich. Die Auszahlung der Schulbeihilfe erst nach Abschluß der Pflichtschulzeit führt laufend zu sozialen Härtefällen.

Die BAK fordert daher, den Bezieherkreis auf die 9. Schulstufe (AHS, BMHS) auszuweiten.

Weiterhin ist der günstige Schulerfolg Voraussetzung zur Gewährung einer Schul- und Heimbeihilfe. Die Schulbeihilfe wird derzeit bei einem Notendurchschnitt unter 2,8, die Heimbeihilfe unter 3,1 vergeben. Allein diese Unterschiedlichkeit ist nicht verständlich und argumentierbar.

Die Schüler- und Heimbeihilfen stellen einen Beitrag des sozialen Ausgleichs für einkommensschwächere Familien dar. Das Kriterium des Notendurchschnitts ist daher für diese Transferleistung ungeeignet. Hinzu kommt, daß gerade im stark differenzierten Oberstufenbereich ein Notenvergleich (z.B. Modeschule, HTL) einer objektiven Grundlage entbehrt. Vielmehr sollte eine Beihilfe zuerkannt werden, wenn die Schulstufe positiv abgeschlossen wird. Für besonders gute Schüler aus einkommensschwachen Familien ist ohnehin ein beachtlicher Erhöhungsbeitrag vorgesehen.

Die Fahrtkostenbeihilfe ist deshalb von besonderer Bedeutung, da die Heimfahrtbeihilfe im Familienlastenausgleichsfonds gestrichen wurde. Allerdings deckt der geplante Betrag in der Regel nicht einmal die Kosten von zwei Fahrten vom Schulort nach Hause ab.

Die Fahrtkostenbeihilfe sollte so umgestaltet werden, daß zumindest der Fahrersatz für vier jährliche Fahrten (jeweils in den Ferienzeiten) vom Schul- zum Wohnort der Eltern abgegolten wird. Es könnte eine Staffelung der Beträge nach Entfernung vorgenommen werden, um dadurch einen regionalen und sozialen Ausgleich zu fördern. Aufgrund der positiven Budgetentwicklung des Familienlastenausgleichsfonds schlägt die BAK eine Refundierung der Kosten durch das Familienministerium vor.

Personen, die sich auf eine Berufsreifepfung vorbereiten, haben bisher nur in einzelnen Bundesländern im Rahmen individueller Förderungen beruflicher Fortbildung eine Möglichkeit, einen Teil der Kurskosten rückerstattet zu bekommen. Trotz der erst kürzlich getroffenen Entscheidung des BMUKA, Teile der Kurskosten durch Unterstützung der Veranstalter zu übernehmen, bleibt eine klare Benachteiligung gegenüber Studienberechtigungsprüflingen oder Abendschülern bestehen. Diesem Umstand soll durch die Einführung einer Transferleistung in Anlehnung an die besondere Schulbeihilfe für die genannte Zielgruppe begegnet werden.

Hinzuzufügen ist schließlich noch, daß bei der Neuberechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern gegenüber der derzeitigen Regelung Verschlechterungen zu erwarten sind.

Im Einzelnen schlägt die BAK folgende Änderungen vor:

Ad 2. (§2 Abs. 1):

Die Schüler- und Heimbeihilfen stellen einen Beitrag des sozialen Ausgleichs für einkommensschwächere Familien dar. Es ist daher nicht einsichtig, warum ein günstiger Schulerfolg gebunden an einen Notendurchschnitt Voraussetzung für den Bezug der Beihilfen ist. Vielmehr sollte alleine der positive Abschluß einer Schulstufe ausreichen.

Vorschlag der BAK:

Voraussetzungen für die Gewährung von Schüler- und Heimbeihilfen (einschließlich Fahrtkostenbeihilfe) ist, daß der Schüler,

- 1. bedürftig ist und**
- 2. die Schulstufe positiv abgeschlossen hat.**

Ad 9. (§ 9 Abs.1):

Die Entscheidung der Eltern und der Schüler über die weitere Schul- bzw. Berufslaufbahn erfolgt am Ende der 8. Schulstufe. So ist der Besuch einer berufsbildenden höheren Schule von Kindern aus einkommensschwachen Familien auch eine finanzielle Frage. Die BAK fordert daher die Ausweitung des Bezieherkreises auf die 9. Schulstufe.

Vorschlag der BAK:

Schulbeihilfe gebührt nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes für den Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 9. Schulstufe oder Schule für Berufstätige oder einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst.

Ad 15. (§ 11a Abs.1):

Die Fahrtkostenbeihilfe sollte so umgestaltet werden, daß zumindest der Fahrersatz für vier jährliche Fahrten vom Internat zum Wohnort der Eltern abgegolten wird. Daher schlägt die BAK folgende Regelung vor:

Fahrtkostenbeihilfe:	bis 100 km Entfernung:	1.200 S
	bis 200 km:	2.000 S
	bis 400 km:	3.500 S
	mehr als 400 km:	5.000 S

Ad 23. (§ 12 Abs.7):

In der neuen Novellierung wird von geschiedenen Frauen, die für ihr Kind um eine Beihilfe ansuchen, auch ein Beleg über das Jahreseinkommen des Vaters des Kindes gefordert. Von diesem Einkommen wird ebenfalls die zumutbare Unterhaltsleistung berechnet, wobei bisher der Nachweis der Alimentationshöhe ausreichte. Die geplante Neuregelung ist abzulehnen, da dies in der Mehrzahl der Fälle von den betroffenen Frauen nicht einbringbar ist. Im vorgesehenen Verfahren müßte dann die Schülerbeihilfenbehörde aktiv werden und vom Vater die Einkommensbestätigung einfordern. Bei Nichterfüllung innerhalb einer sechswöchigen Frist wird ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Die Auszahlung der Beihilfe wird dadurch für die gesamte Verfahrensdauer sistiert. Derartige Bestimmungen sind gerade für alleinerziehende Mütter unzumutbar.

Vorschlag der BAK:

Die derzeitige Regelung sollte noch dadurch vereinfacht werden, daß als Vorlage bei der Schülerbeihilfenbehörde ein Beleg zur Bestätigung der Höhe der Alimente genügt.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorschläge.

Der Präsident:



Mag. Herbert Tumpel



Der Direktor:
i.V.



Franz Mrkvicka